

Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz
geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Lücken im Denkmalschutzgesetz geschlossen werden, die im Laufe der Zeit durch immer neue Anforderungen an den Denkmalschutz und damit zusammenhängende Aufgabenstellungen aufgetreten sind. Eine wichtige Neuerung bildet die Einführung des "aktiven Denkmalschutzes", der darin zu erblicken ist, daß nicht nur die unmittelbare Zerstörung oder Veränderung verhindert werden soll, sondern auch getrachtet wird, daß ein Denkmal nicht im Laufe der Zeit verfällt. Weiters soll bei Anträgen auf Zustimmung zur Zerstörung oder Veränderung, abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, eine Umkehr der Beweislast erfolgen. Die Behörde soll daher nur verhalten sein, sich mit jenen Gründen auseinanderzusetzen, die der Antragsteller zu beweisen in der Lage ist, nicht aber mit allen jenen Gründen, von denen der Antragsteller lediglich behauptet, daß sie vorliegen. Ferner soll den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen ein Rechtsanspruch auf Veränderung von Denkmalen, die unmittelbar der Abhaltung von Gottesdiensten gewidmet sind, soweit eingeräumt werden, als zwingende liturgische Vorschriften diese Änderung erfordern.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. März 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 03 29

P i s c h l
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Obmann